

9. Änderung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 04.12.2017 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Spaichingen vom 22.11.1993 in der Fassung vom 21.11.2016 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 (Rechtsform/Anwendungsbereich) erhält folgende Neufassung:

„(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.“

§ 2

§ 13 Abs. 2 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

Städtisches Wohngebäude	Geschoss	Benutzungsgebühr in Euro/m ² Wohnfläche
Angerstraße 41 Vord. Gebäudeteil	EG - Wohnung	4,24
	OG - Einzimmer-Wohnung	5,41
	DG - Wohnung	4,71
	EG/OG/DG - Einzelzimmer	5,31
Angerstraße 41 Anbau	EG/OG - Einzelzimmer	5,31
	OG - Einzimmer-Wohnung	5,41
Bismarckstraße 80	OG - Wohnung	5,12
Danziger Straße 9	EG/OG - Wohnung	4,80
Danziger Straße 11	EG/OG - Wohnung	4,80
Hauptstraße 91	EG/ OG - Wohnung	3,81
Hauptstraße 118	EG - Einzimmer-Wohnung	5,41
	1. OG/2. OG - Wohnung	4,71

Hauptstraße 145	EG/OG/DG - Wohnung	5,34
Hauptstraße 174	EG/OG - Einzelzimmer	5,31
Hindenburgstraße 24	EG - Wohnung	4,80
	OG - Wohnung	4,49
	EG/OG - Einzelzimmer	4,71
Hindenburgstraße 26	EG/OG - Wohnung	4,20
	EG/OG - Einzelzimmer	4,71
Obere Bahnhofstraße 2	Altbau OG - Wohnung	4,71
	Anbau EG - Wohnung	6,00
	Anbau OG/DG - Wohnung	6,54
Robert-Koch-Straße 4	UG - Wohnung	5,75
	EG rechts - Wohnung	5,28
	EG links/OG - Wohnung	5,61
Schulstraße 17	DG - Wohnung	4,24

§ 3

§ 13 Abs. 4 (Betriebskostenpauschale) erhält folgende Neufassung:

„(4) Sind geeignete Messeinrichtungen vorhanden, können die Betriebskosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden. Die Betriebskostenpauschalen betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

- für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 0,88 Euro
- für Stromversorgung 1,85 Euro
- für Heizung 2,02 Euro.
-
- Die Betriebskostenpauschale für die Müllentsorgung beträgt 2,74 Euro je Person und Kalendermonat.“

§ 4

Inkrafttreten

§ 16 (Inkrafttreten) erhält folgende Neufassung:

„Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.“


Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, den 04.12.2017


Schuhmacher
Bürgermeister

